

**Begründung:**

Gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Stellvertreter\*innen der Hauptverwaltungs-beamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten. Die Anzahl der Stellvertreter\*innen ist in der Hauptsatzung geregelt. Bislang sieht die Hauptsatzung der Stadt Schortens eine/n Stellvertreter/in vor.